

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 141/2012

Sitzung vom 4. Juli 2012

725. Anfrage (Teerung von Wanderwegen)

Kantonsrat Max Robert Homberger, Wetzikon, sowie die Kantonsrätinnen Lilith Claudia Hübscher, Winterthur, und Edith Häusler-Michel, Kilchberg, haben am 7. Mai 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss NZZ am Sonntag vom 6. Mai 2012 wurden in den letzten zwölf Jahren schweizweit 4000 Kilometer Wanderwege asphaltiert oder betoniert. Von den insgesamt 65 000 Kilometern Wanderwege sind mittlerweile über 27 Prozent mit einem Hartbelag versehen.

Gemäss Bundesverfassung ist ein Wanderwegnetz mit «weicher» Oberfläche zu erhalten, seit 1985 besteht die gesetzliche Pflicht, «gehärtete» Wanderwege zu ersetzen.

Naturwege sind wichtige Landschaftselemente unseres Kulturraumes, sie fördern die Artenvielfalt, sie stärken die Volksgesundheit und sie dienen einer sinnvollen Erholung und Freizeitgestaltung, ja, sie stiften Lebensqualität schlechthin.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie lang ist das zürcherische Wanderwegnetz?
2. Wie viel davon ist geteert oder betoniert?
3. Wie lang ist das zürcherische Genossenschafts-Wege-Netz?
4. Wie viel davon ist geteert oder betoniert?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat den gesetzmässigen Zustand herzustellen und in welchem Zeitraum?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Max Robert Homberger, Wetzikon, Lilith Claudia Hübscher, Winterthur, und Edith Häusler-Michel, Kilchberg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das signalisierte Streckennetz des Kantons Zürich beträgt rund 2745 km. Die Länge aller in den regionalen Richtplänen bezeichneten Wanderwege liegt um einiges höher; deren Gesamtlänge beträgt über 3000 km.

Zu Frage 2:

Der Anteil Hartbelag am signalisierten kantonalen Streckennetz beträgt insgesamt 972 km (35,4%). Gemäss Statistik des Dachverbands Schweizer Wanderwege weisen 24% der Wanderwege in der Schweiz einen Hartbelag auf, wobei unter 1000 m ü. M. dieser Anteil einen Drittel beträgt.

Bei einer Aufschlüsselung in Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet zeigt sich, dass ausserhalb des Siedlungsgebietes im Kanton Zürich der Hartbelagsanteil rund einen Viertel beträgt.

Zu Fragen 3 und 4:

Genossenschaftswege sind gemäss §108 Abs. 1 lit. a des Landwirtschaftsgesetzes (LG; LS 910.1) Wege, die im Privateigentum einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft stehen und als ausgeschiedene Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind. Es handelt sich in der Regel um Wege (in Feld und Wald), die im Rahmen einer Güterzusammenlegung erstellt oder verbessert worden sind. Die zuständigen Unterhaltsorganisationen (Unterhaltsgenossenschaften oder Gemeinden) sind verpflichtet, die Wege dauernd auf eigene Kosten ihrem Zweck entsprechend zu unterhalten (§§ 100 ff. LG).

Dieses Genossenschaftswegnetz im Kanton Zürich beträgt rund 4300 km. Die Länge der Wege oder Wegabschnitte, die geteert oder betoniert sind, ist nicht systematisch erfasst und kann deshalb nur geschätzt werden. Das Amt für Landschaft und Natur geht davon aus, dass etwa 30–40% der Genossenschaftswege im Feld und 5–10% der Wege im Wald mit einem Hartbelag versehen sind.

Zu Frage 5:

Es entspricht der gängigen kantonalen Praxis, dass – wo immer möglich – naturbelassene Wanderwege erstellt werden bzw., dass Wanderwege über Wege mit naturnaher Oberfläche geführt werden. Solche Wegführungen sind gerade im Siedlungsgebiet oft nicht möglich. Wo ein Wanderweg über eine Infrastrukturanlage führt, die auch anderen Anspruchsgruppen dient, sind deren Bedürfnisse ebenfalls zu berücksichtigen.

Eine kantonale Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen Direktionen, die den Erhalt und Ausbau des Wanderwegnetzes betreut, thematisiert regelmässig auch die Belagsart der Wegstrecken. Der Verein Zürcher Wanderwege, der vom Kanton u. a. den Auftrag hat, eine sachgerechte Signalisation der Wanderwege zu gewährleisten (vgl. RRB Nr. 224/2009), ist ebenfalls bestrebt, bei jeder sich bietenden Gelegenheit Routenverbesserungen vorzunehmen sowie den Anteil an ungeeigneten Wanderwegbelägen im Sinne von

Art. 6 der Verordnung über Fuss- und Wanderwege (SR 704.1) zu verringern. Dabei handelt es sich um alle bitumen- oder zementgebundenen Deckbeläge.

Änderungen im Routennetz sind mit langwierigen Prozessen verbunden, sodass eine substanzielle Verbesserung hinsichtlich ungeeigneter Wanderwegbeläge erst längerfristig wahrnehmbar sein dürfte. Eine Beschleunigung – beispielsweise durch den Rückbau von Hartbelägen auf bestehenden Wegen – ist kaum möglich. Denn in den wenigsten Fällen stehen die in den regionalen Richtplänen eingetragenen Wanderwege im Eigentum des Kantons Zürich. Zudem werden viele Fuss- und Wanderwege auf bestehenden Anlagen geführt wie beispielsweise Trottoirs sowie Flur- und Genossenschaftswege (§ 35 Abs. 1 des Strassengesetzes [LS 722.1]). Deshalb hat das Tiefbauamt in solchen Fällen keine Handhabe, mitbenützte Trassees anderer Weganlagen in fremdem Eigentum zu verändern. Um gegebenenfalls ins fremde Eigentum eingreifen zu können, ist vorgängig die Routenführung im regionalen Richtplan anzupassen, und erst mit dem Projektfestsetzungsverfahren gemäss Strassengesetz kommt das Enteignungsrecht zur Anwendung. Selbst wenn der Kanton dadurch Eigentümer eines Routenabschnittes würde, ist nicht auszuschliessen, dass u. a. aus Gründen der Topografie der Hartbelag nicht entfernt werden könnte. Nicht ausser Acht zu lassen ist, dass bei einem Eigentumswechsel der Kanton für den Unterhalt dieser Anlage zuständig wäre, was mit weiteren Kosten verbunden wäre.

Der Vollzug des Fuss- und Wanderweggesetzes (FWG; SR 704) ist gewährleistet. Es besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf. Im Weiteren kann auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 310/2006 betreffend Sanierung von Flur-, Fuss- und Wanderwegen (mit verschiedenen Hinweisen auf andere parlamentarische Vorlagen) verwiesen werden, in dem die strenge Bewilligungspraxis betreffend Hartbelagseinbau hinlänglich beschrieben ist (Vorlage 4780).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi